

## Haushaltssatzung der Stadt Chemnitz für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund von § 74 SächsGemO hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in der Sitzung am 17. Dezember 2008 mit Beschluss-Nr. B-358/2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen von		752.569.975 EUR
den Ausgaben von		752.569.975 EUR
davon im Verwaltungshaushalt	Einnahmen von	579.595.785 EUR
	Ausgaben von	579.595.785 EUR
im Vermögenshaushalt	Einnahmen von	172.974.190 EUR
	Ausgaben von	172.974.190 EUR
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von		16.200.000 EUR
3. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von		57.576.438 EUR

### § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 75.000.000 EUR

### § 3

Die Hebesätze wurden festgesetzt

1. für die Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf		300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf		475 v. H.
der Steuermessbeträge;		
2. für die Gewerbesteuer auf		450 v. H.
der Steuermessbeträge.		

### § 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 79 Abs. 1 SächsGemO sind als erheblich zu betrachten, wenn sie im Einzelfall 100.000 EUR übersteigen.

Bis zu diesem Betrag ist der Stadtkämmerer ermächtigt zu entscheiden. Der Kämmereramtsleiterin wird bis zu einem Betrag von 25.000 EUR die Ermächtigung dazu erteilt.

Diese Wertgrenzen gelten auch für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bei Einhaltung des im § 1 Nr. 3 ausgewiesenen Gesamtbetrages.

+ Wirtschaftspläne d. Eigenbetriebe (z.B. Abfallwirtschaft)